

Digitaler Binnenmarkt: Das Copyright-Package der Europäischen Kommission

Unter dem 14. Dezember hat die Europäische Kommission das sog. „Copyright Package“ vorgestellt, das neben einer Kommissionsmitteilung jeweils zwei Vorschläge für neue Richtlinien und Verordnungen zum Urheberrechtsschutz im Digitalen Binnenmarkt enthält, wobei jeweils eine Verordnung und eine Richtlinie den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Informationen für Menschen mit Behinderungen zum Gegenstand haben.

I. Hintergrund: „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“

Im Mai 2015 hat die Kommission eine „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ angenommen. Seither ist sie bemüht, diese Strategie sukzessive in europäische Rechtsvorschriften zu überführen. Im Kern geht es darum, die europäischen Urheberrechtsvorschriften auf den Online-Bereich zu übertragen und den bestehenden Regulierungsrahmen den Digitaltechnologien im Bereich der „neuen Medien“ anzupassen. Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Neuerungen, die Eingang in die Konventionsentwürfe gefunden haben.

II. Die einzelnen Regelungsvorschläge

Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final) beinhaltet im Kern drei urheberrechtliche Regelungskomplexe. Art. 3 dieser Richtlinie betrifft das sog. Text- und Data-Mining. Hier sollen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von den Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen vorsehen, die durch Forschungsorganisationen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für das Text- und Data-Mining vorgenommen werden. Voraussetzung ist hier der rechtmäßige Zugang zu diesen Gegenständen im

Rahmen der wissenschaftlichen Forschung. Rechteinhabern wird zugebilligt, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu ergreifen.

Art. 4 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer weitergehenden Ausnahme oder Beschränkung von in anderen Richtlinien festgelegten Rechten, „damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung im Unterricht digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, wie dies durch diesen nichtgewerblichen Zweck gerechtfertigt ist“. Einschränkend soll diese ergänzende Nutzung jedoch nur in den Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung oder über ein gesichertes elektronisches Netz stattfinden. Durch Quellenangaben soll der Name des Urhebers angegeben und damit seinen berechtigten Interessen Rechnung getragen werden.

Art. 5 dieser Richtlinie gestattet weitergehende Ausnahmen zum Zwecke des Erhalts des Kulturerbes. So soll es „Einrichtungen des Kulturerbes“ gestattet sein, „Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen.“

Der Vorschlag für eine Verordnung „mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“ (COM(2016) 594 final) sieht vor, dass das sog. „Ursprungslandprinzip“ künftig neben der Satellitenübertragung von Rundfunksendungen auch auf ergänzende Online-Dienste, die durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle betrieben werden, anwendbar sein soll (Art. 2). Zudem soll es anderen Inhabern von

Urheberrechten und verwandten Schutzrechten künftig lediglich noch möglich sein, „ihre Rechte zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung für die Weiterverbreitung nur über eine Verwertungsgesellschaft“ wahrzunehmen (Art. 3 Abs. 1). Zudem ist eine Fiktion zugunsten der Verwertungsgesellschaften bzgl. der Wahrnehmung der Rechte von solchen Rechteinhabern vorgesehen, die ihre Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben (Art. 3 Abs. 2).

Eine weitere Richtlinie (COM(2016) 596 final) normiert Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die die Nutzung bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Menschen betreffen. Für die Erstellung einer Kopie in einem zugänglichen Format soll nach Maßgabe des Art. 3 dieser Verordnung keine Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich sein.

Schließlich regelt die Verordnung (COM(2016) 595 final) den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter geschützter Werke in zugänglichen Formaten zwischen der EU und Drittländern –

ebenfalls zugunsten von Menschen mit solchen Behinderungen, die sich auf mediale Rezeptionsvermögen auswirken können. Neben der Definition von Pflichten für sog. „befugte Stellen“ betreffen die Regelungen im Wesentlichen Ein- und Ausfuhrbestimmungen für entsprechende Werke.

III. Ausblick

Da es sich bei den Richtlinien- und Verordnungstexten bislang lediglich um Vorschläge der Europäischen Kommission handelt, darf mit Spannung abgewartet werden, ob die Regelungskomplexe im Rahmen der weiteren Beratungen in Brüssel und Straßburg noch Änderungen erfahren werden. Unser **Experten-Team** wird Sie rechtzeitig über aktuelle Entwicklungen und Handlungsoptionen informieren. Sie können uns gerne kontaktieren, wenn wir Sie und Ihr Unternehmen bei einer Folgenabschätzung oder auch darin unterstützen können, berechnete Anliegen an die beratenden Gremien auf der Ebene der Europäischen Union zu adressieren. **Wir helfen Ihnen gerne bei der strategischen Ausrichtung Ihres Unternehmens.**

Unser Team besteht aus ausgewiesenen Experten, die auf umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit Rechtsfragen der Welt der Medien und des E-Commerce zurückgreifen können und ihr Know-How auch im Rahmen von Vorträgen und Lehrtätigkeiten an Hochschulen weitergeben. Es wird geleitet von den Fachanwältinnen für Urheber- und Medienrecht Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge) und Dr. Matthias Rudolph. **Mehr Informationen unter www.frey.eu.**

FREY Rechtsanwälte werden von dem Anwalts-Ranking *Best Lawyers*, welches in Deutschland in Kooperation mit dem *Handelsblatt* unter der Bezeichnung „Deutschlands beste Anwälte“ kooperiert, in den Bereichen „Sports Law“ und „Intellectual Property (E-Commerce, Media, Telecommunications)“ ausgezeichnet.



Das „JUVE Handbuch – Wirtschaftskanzleien 2015/16“ empfiehlt FREY Rechtsanwälte im Bereich „Medien“ als eine für Medien geschätzte Boutique, die mit aktuellen Verfahren beweist, dass sie bei wichtigen Mandaten der Branche mitspielt.

Auch in dem bundesweiten Ranking des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen „kanzleimonitor.de – Empfehlung ist die beste Referenz“ nehmen FREY Rechtsanwälte seit mehreren Jahren – zuletzt 2015/2016 – im Bereich Medienrecht eine Top-Platzierung ein.



FREY RECHTSANWÄLTE

RECHTSMANAGEMENT · STRATEGISCHE BERATUNG

V.i.S.d.P./V.i.S.d. § 5 TMG: Dr. Dieter Frey

FREY Rechtsanwälte Partnerschaft | Agrippinawerft 22 (Rheinuhafen) | D-50678 Köln | Tel. +49 221 42 07 48-00 | Fax. +49 221 42 07 48-29 | info@frey.eu

Vertretungsberechtigte Partner RA Dr. Dieter Frey, LL.M. (Brügge), RA Dr. Matthias Rudolph

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen, PR 2631

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 281 489 395

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammer Köln | Riehler Straße 30 | 50668 Köln

Berufshaftpflichtversicherung: ERGO Versicherungsgruppe AG vormals: VICTORIA Versicherung AG | Victoriaplatz 2 | 40477 Düsseldorf

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union und genügt so mindestens den Anforderungen des § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).